

INFORMATION
MELDEREGISTERANFRAGEN
(§§ 44, 45 und 49 Bundesmeldegesetz – BMG)
an die Verwaltungsgemeinschaft
Quickborn, Bönningstedt, Hasloh, Ellerau
und Ascheberg



Bitte nutzen Sie zukünftig gerne für einfache Melderegisterauskünfte an die Stadt Quickborn sowie die Gemeinden Bönningstedt, Hasloh und Ellerau auch das Service-/Verwaltungsportal des Landes Schleswig-Holstein unter dieser Internet-Adresse:

www.service.schleswig-holstein.de (Einfache Melderegisterauskunft ZMB)

Automatisiertes Melderegisterauskunftersuchen § 49 i. V. m. § 44 BMG

5,50 € (Melderegisterauskunft an bei der Vermittlungsstelle Meldewesen Schleswig-Holstein registrierte Großanfrager)

5,00 € (übrige Fälle)

- Zahlung im Online-Verfahren –

Schriftliches Auskunftersuchen an die Verwaltungsgemeinschaft:

Auskünfte werden nur gegen Verrechnungsscheck oder Vorabüberweisung auf eines der u.a. Konten unter Angabe des Verwendungszweckes: PK11, Buchungsstelle 12202-431100, Meldeauskunft und Name der angefragten Person erteilt.

Ihre Anfrage mit Verrechnungsscheck/Zahlungsnachweis sowie bei erweiterten Auskünften dem Nachweis des berechtigten Interesses richten Sie bitte schriftlich an die Verwaltungsgemeinschaft oder per Mail an: empfang@quickborn.de

Einfache Melderegisterauskunft (§44 BMG)

-12,00 € schriftliche oder persönliche Anfragen (private Zwecke)

-13,00 € Datenverwendung für gewerbliche Zwecke

Erweiterte Melderegisterauskunft (§45 BMG)

-14,00 € unter Glaubhaftmachung des berechtigten/rechtlichen Interesses (Nachweis)

Ihre Anfrage mit Zahlungsnachweis und Anlagen senden Sie bitte an:

- Stadt Quickborn, Bürgerdienste 6.3, Rathausplatz 1, 25451 Quickborn oder
- empfang@quickborn.de

Bankverbindungen:	Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG	IBAN: DE53 2219 1405 0058 0000 50	BIC: GENODEF1PIN
	Sparkasse Südholstein	IBAN: DE72 2305 1030 0007 0500 16	BIC: NOLADE21SHO
	Commerzbank Quickborn	IBAN: DE17 2004 0000 0850 0225 00	BIC: COBADEFFXXX



§ 44

Einfache Melderegisterauskunft

(1) Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wenn eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 bezeichnete Stelle Auskunft verlangt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften sowie,
5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben.

(2) Absatz 1 gilt auch, wenn Auskunft über Daten einer Vielzahl von Personen verlangt wird.

(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die eine Auskunft begehrt wird, aufgrund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über den Familiennamen, den früheren Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder eine Anschrift eindeutig festgestellt werden kann und
2. die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke
 - a. der Werbung oder
 - b. des Adresshandels,

es sei denn, die betroffene Person hat in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt. Eine Einwilligung nach Satz 1 Nummer 2 kann gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen oder beide der dort genannten Zwecke erklärt und widerrufen werden. Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle. Die Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle muss gesondert erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für jeweils diesen Zweck beziehen. Auf Verlangen sind der Meldebehörde von der Auskunft verlangenden Person oder Stelle Nachweise über die Einwilligungserklärung vorzulegen. Die Meldebehörde hat das Vorliegen von Einwilligungserklärungen stichprobenhaft zu überprüfen. Liegen der Meldebehörde bezüglich der Einwilligungserklärung nach Satz 4 konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Behauptung der Auskunft verlangenden Person oder Stelle vor, hat sie von Amts wegen zu ermitteln. Bis zum Abschluss der Ermittlungen werden der Auskunft verlangenden Person oder Stelle keine Auskünfte erteilt.

(4) Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft

1. **ohne dass ein Zweck nach Absatz 1 Satz 2 bei der Anfrage angegeben wurde, gewerblich zu verwenden oder**
2. **entgegen einer Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 für die dort genannten Zwecke zu verwenden oder**
3. **für Zwecke nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 mit der Behauptung zu erlangen, die erforderliche Einwilligung nach Absatz 3 Satz 3 liege vor, obwohl sie der Auskunft verlangenden Person oder Stelle nicht vorliegt.**

§ 45

Erweiterte Melderegisterauskunft

(1) Soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, darf zu den in § 44 Absatz 1 genannten Daten einzelner bestimmter Personen eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Namen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
4. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
7. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters,
8. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie
9. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

(2) Die Meldebehörde hat die betroffene Person über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht hat, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen.

Bankverbindungen:	Volksbank Pinneberg-Elmshorn eG	IBAN: DE53 2219 1405 0058 0000 50	BIC: GENODEF1PIN
	Sparkasse Südholstein	IBAN: DE72 2305 1030 0007 0500 16	BIC: NOLADE21SHO
	Commerzbank Quickborn	IBAN: DE17 2004 0000 0850 0225 00	BIC: COBADEFFXXX

